

§ 74 BBiG **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Bundesrecht

Kapitel 1 – Zuständige Stellen; zuständige Behörden -> Abschnitt 1 – Bestimmung der zuständigen Stelle

Titel: Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBiG

Gliederungs-Nr.: 806-22

Normtyp: Gesetz

§ 74 BBiG – Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.